

# Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Philosophisch – Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 23. Juli 2020

## § 1 Grundlagen

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Philosophisch – Pädagogischen Fakultät (PPF) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gibt sich in Übereinstimmung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Grundordnung) diese Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Für den allgemeinen Geschäftsgang gelten §§ 37 bis 39 Grundordnung, soweit sich aus dem Folgenden keine andere Regelung ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates ergeben sich aus § 21 Abs. 1 Grundordnung. <sup>2</sup>Mit beratender Stimme gehören dem Fakultätsrat die in § 21 Abs. 2 Grundordnung aufgeführten Personen an. <sup>3</sup>Ständige beratender Gast im Fakultätsrat ist der/die stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Fakultät und ihrer Organe ergeben sich aus §§ 17 bis 21 der Grundordnung.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (5) Das Fakultätsmanagement ist für die Geschäftsführung des Fakultätsrates verantwortlich.

## § 2 Sitzungsleitung

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Den stellvertretenden Vorsitz führt die Prodekanin oder der Prodekan.

## § 3 Einberufung, Termin und Dauer der Fakultätsratssitzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wird während der Vorlesungszeit in der Regel dreimal pro Semester oder wenn es die Geschäfte erfordern einberufen. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Präsidentin oder vom Präsidenten verlangt wird (§ 38 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung). <sup>2</sup>Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt; die Einberufung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich oder per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags.
- (3) <sup>1</sup>Die Termine der regulären Sitzungen werden von der Dekanin oder dem Dekan zum Ende jedes Semesters für das kommende Semester unter Berücksichtigung der Termine der Senatssitzungen und Sitzungen anderer Hochschulgremien festgelegt und umgehend in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>2</sup>Grundsätzlich soll der Fakultätsrat zu familienfreundlichen Zeiten tagen. <sup>3</sup>Bei Terminfestsetzungen für außerordentliche Sitzungen ist so zu verfahren, dass die Teilnahme den Mitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist. <sup>4</sup>In der vorlesungsfreien Zeit wird der Fakultätsrat nur in dringenden Fällen einberufen.

- (4) <sup>1</sup>Dauert eine Sitzung des Fakultätsrates länger als vier Stunden, kann sie nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Kommt dieses Quorum nicht zustande, wird die Fortführung der Sitzung vertagt. <sup>3</sup>Alle Mitglieder des Fakultätsrates haben auf einen stringenten Ablauf der Sitzung hinzuwirken.

#### **§ 4 Ladung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ladungen zu den Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich oder per E-Mail den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzustellen. <sup>2</sup>Alle Sitzungsunterlagen sind der Ladung beizufügen oder mit einer geeigneten Serverlösung den Mitgliedern des Fakultätsrates zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende kann in besonders begründeten Fällen Unterlagen von geringem Umfang als Tischvorlagen zulassen.
- (2) Die Geschäftsführung versendet in Absprache mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Einladung und alle Unterlagen.
- (3) Falls im Fakultätsrat ein Antrag vorliegt, bei dem nach § 21 Abs. 4 Grundordnung alle Professorinnen und Professoren stimmberechtigt sind, ist bei der Einladung darauf gesondert hinzuweisen.
- (4) Sitzungsunterlagen und Diskussionen sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen; Abwesenheit ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 38 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall informieren die Mitglieder selbständig ihre Vertretung und übertragen ihr Stimmrecht schriftlich oder per E-Mail. <sup>3</sup>Die Verhinderung und der Name der Vertretung sind dem Dekanat und Fakultätsmanagement unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen oder Vertretern kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter derselben Gruppe oder auf eine gewählte Ersatzvertreterin oder einen gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. <sup>5</sup>Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden; falls es keine Ersatzvertretung gibt oder diese verhindert ist, kann das Stimmrecht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Gruppe übertragen werden. <sup>6</sup>Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftlich oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern angerechnet (§ 38 Abs. 3 Grundordnung). <sup>2</sup>Die Mehrheit der Stimmen muss auf die professoralen Mitglieder entfallen.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt. <sup>2</sup>Das Fortbestehen der Beschlussfähigkeit während der Sitzung kann bis zum Ende der Sitzung angezweifelt werden. <sup>3</sup>Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. <sup>4</sup>Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben in der Regel von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

## **§ 6 Verhandlungsgegenstände, Tagesordnung, Sitzungsablauf**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät ist ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern er in die Zuständigkeit des Fakultätsrates fällt. <sup>2</sup>Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens am achten Arbeitstag vor dem Sitzungstermin im Dekanat schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) eingereicht werden. <sup>3</sup>Soll mit dem Antrag ein Beschluss des Fakultätsrates herbeigeführt werden, ist die Beschlussvorlage zusammen mit dem Antrag einzureichen. <sup>4</sup>Die Anträge sind zu begründen. <sup>5</sup>Verspätete Anträge werden grundsätzlich in die Tagesordnung der folgenden Fakultätsratssitzung aufgenommen; in besonders begründeten Eilfällen kann die oder der Vorsitzende eine Ausnahme hiervon zulassen. <sup>6</sup>Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden. <sup>7</sup>Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt sowie die Tagesordnung vom Fakultätsrat beschlossen. <sup>2</sup>Während der Sitzung können Anträge von Mitgliedern des Fakultätsrates nur zu Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. <sup>3</sup>Die Erweiterung oder Ergänzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen; es sei denn, es liegt eine dringliche Angelegenheit vor, in diesem Fall ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausreichend.
- (3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachkundige hinzuziehen. <sup>2</sup>Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, müssen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden, wenn sie zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (4) <sup>1</sup>Tischvorlagen werden nur in Ausnahmefällen verwendet. <sup>2</sup>Alle Tischvorlagen müssen zu Beginn der Sitzung verteilt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. <sup>4</sup>Diese Feststellung wird in das Protokoll aufgenommen. <sup>5</sup>Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden.
- (5) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates ist den Mitgliedern der Fakultät, die durch die Entscheidung persönlich oder sachlich unmittelbar betroffen sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; dies kann in begründeten Fällen auch in der Form einer mündlichen Anhörung im Verlauf der Fakultätsratssitzung geschehen. <sup>2</sup>Wird die Anhörung von der oder dem Betroffenen vor der Fakultätsratssitzung schriftlich oder per E-Mail beantragt, ist dem Antrag in begründeten Fällen stattzugeben. <sup>3</sup>Ist eine persönliche Anwesenheit nicht möglich, so muss eine Vertretung bestimmt werden, die den Antrag vertritt.

## **§ 7 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. <sup>2</sup>Der Redner oder die Rednerin darf lediglich auf den ordnungswidrigen Verlauf der Sitzung hinweisen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und begründen. <sup>3</sup>Die Begründung gilt als Rede für den Antrag.
- (2) <sup>1</sup>Als Geschäftsordnungs-Anträge sind nur zulässig:
1. Schluss der Rednerliste
  2. Schluss der Debatte
  3. Übergang zur Tagesordnung
  4. Beschränkung der Redezeit
  5. Unterbrechung der Sitzung für höchstens 15 Minuten
  6. Vertagung von Tagesordnungspunkten.

<sup>2</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur jeweils eine Rede für und gegen den Antrag zulässig.  
<sup>3</sup>Dann ist abzustimmen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Schluss der Beratung beschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. <sup>3</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen ungültig war oder sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten enthalten hat. <sup>4</sup>In diesem Fall wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. <sup>5</sup>Ist erneut mehr als die Hälfte der Stimmen ungültig oder enthält sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, so kommt kein Beschluss zu Stande.
- (4) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Eine Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates dies verlangt. <sup>3</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit der Fakultätsrat nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (5) <sup>1</sup>Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Eilentscheidungen gemäß § 38 Abs. 7 Grundordnung getroffen werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan legt Eilentscheidungen dem Fakultätsrat im Umlaufverfahren vor; dabei ist die besondere Eilbedürftigkeit zu begründen. <sup>3</sup>Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der Umlaufverfahrensfrist nach § 38 Abs. 7 Satz 2 Grundordnung, wird die Entscheidung in die nächste Fakultätsratssitzung vertagt.
- (6) <sup>1</sup>Gemäß § 18 Abs. 3 Grundordnung kann der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Präsidium in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 9 Protokoll und Veröffentlichung der Beschlüsse**

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fakultätsrates wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Aus dem Protokoll müssen die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse hervorgehen. <sup>3</sup>Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist festzuhalten. <sup>4</sup>Zudem enthält es die endgültige Tagesordnung sowie eine Anwesenheitsliste und gibt die wesentlichen Inhalte der Sitzung wieder.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder und Gäste können eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben. <sup>2</sup>Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder des Schriftführers ist die persönliche Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich abzugeben.
- (3) Das Protokoll wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und den Mitgliedern des Fakultätsrates innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail als durchsuchbare pdf-Datei zugeschickt oder mit einer geeigneten Serverlösung zur Verfügung gestellt.
- (4) <sup>1</sup>Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht zehn Arbeitstage nach Zustellung schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsführung des Fakultätsrats Widerspruch erhoben wird. <sup>2</sup>Bezieht sich ein

Widerspruch auf den Inhalt des Beschlusses, so ist in der nächsten Fakultätsratssitzung über den Text des Protokolls zu befinden. <sup>3</sup>Nach Änderungen ist das endgültige Protokoll noch einmal zu versenden.

- (5) Das genehmigte Protokoll wird den Mitgliedern der Fakultät schriftlich per Mail oder über eine geeignete Serverlösung zur Verfügung gestellt.
- (6) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt Mitteilungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrates in der Fakultät in geeigneter Weise mit, soweit diese zur Veröffentlichung freigegeben sind. <sup>2</sup>Die Information der Studierenden erfolgt durch die gewählten Studierendenvertreterinnen oder -vertreter im Fakultätsrat.
- (7) <sup>1</sup>Protokolle aus früherer Zeit können von den Mitgliedern des Fakultätsrates im Dekanat eingesehen werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Protokolle mit Tagesordnungspunkten zu Personalfragen, bei denen ein Mitglied selbst betroffen ist. <sup>3</sup>Beschlüsse aus früherer Zeit können in begründeten Fällen von den Mitgliedern der Fakultät im Dekanat eingesehen werden.

## **§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. <sup>2</sup>Ausschüsse sind permanent; Arbeitsgruppen dienen der Erledigung einer konkreten, zeitlich begrenzten Aufgabe. <sup>3</sup>Bei der Einrichtung sind Arbeitsaufträge und Ziele sowie für Arbeitsgruppen ein Zeithorizont festzulegen.
- (2) <sup>1</sup>In Ausschüssen und Arbeitsgruppen sollen die verschiedenen Mitgliedergruppen im gleichen Verhältnis wie im Fakultätsrat vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses bzw. einer Arbeitsgruppe beteiligt werden. <sup>2</sup>Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist Mitglied dieser Ausschüsse. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan sowie die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager kann an allen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen und bestimmt eine Person aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe für den Vorsitz, die in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen, die erste Sitzung einberuft. <sup>2</sup>Es können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Fakultätsrat angehören. <sup>3</sup>Der Ausschuss bzw. die Arbeitsgruppe kann weitere Mitglieder nachnominieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss bzw. die Arbeitsgruppe ein und leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Für den Fall, dass der Fakultätsrat Anträge, Vorlagen oder Berichte eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe als Tagesordnungspunkt behandelt, bestellt der Ausschuss bzw. die Arbeitsgruppe eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte.
- (5) <sup>1</sup>Arbeitsgruppen stellen ihr Ergebnis im Fakultätsrat vor. <sup>2</sup>Soll über das Ergebnis der Arbeitsgruppe abgestimmt werden, erfolgt die Abstimmung in dieser oder, falls Änderungen notwendig sind, in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats. <sup>3</sup>Damit endet die Arbeit der Arbeitsgruppe, es sei denn, der Fakultätsrat fasst einen anderslautenden Beschluss.
- (6) <sup>1</sup>Ausschüsse müssen mindestens einmal im Jahr, Arbeitsgruppen mindestens einmal im Semester an den Fakultätsrat über Inhalte und Teilnahme berichten. <sup>2</sup>Dieser Bericht kann in Schriftform (Stichpunkte) erfolgen und ggf. schriftlich, per E-Mail oder über eine geeignete Serverlösung den Mitgliedern des Fakultätsrates zur Verfügung gestellt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Dekanat führt eine Liste aller aktiven Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Diese Liste ist hochschulöffentlich zu machen, beispielsweise durch Bereitstellung im Internet oder Intranet.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Hochschulöffentlichkeit beschließen. <sup>3</sup>Das Hinzuziehen von Gästen oder Sachkundigen ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind. <sup>2</sup>Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Fakultätsrat fort.
- (3) <sup>1</sup>Vertraulicher Natur sind insbesondere Sitzungsunterlagen, Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Personalmaßnahmen und Prüfungsangelegenheiten sowie Äußerungen, die innerhalb der nicht öffentlichen Beratungen des Fakultätsrates über Dritte gefallen sind. <sup>2</sup>Vertraulicher Natur sind außerdem sämtliche Sitzungsunterlagen und Beratungsgegenstände, die durch Beschluss des Fakultätsrates für vertraulich erklärt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ausschüsse und Arbeitsgruppen tagen in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Durch Beschluss können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Den Mitgliedern ist die hochschulöffentliche Verwendung der erhaltenen Informationen und besprochenen Inhalte unter der Bedingung gestattet, dass weder die Identität noch die Zugehörigkeit von Rednerinnen und Rednern bzw. anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern preisgegeben werden dürfen. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon sind Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Personalmaßnahmen und Prüfungsangelegenheiten, sowie Äußerungen über Dritte; diese sind stets vertraulich.
- (5) <sup>1</sup>Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen ist die Information der Nachfolgerinnen oder Nachfolger innerhalb einer Mitgliedergruppe, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben im Fakultätsrat notwendig ist. <sup>2</sup>Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist dann ihrerseits bzw. seinerseits an die Vertraulichkeitsvorgaben gebunden.

## **§ 12 Regelungen zur Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Vorschriften, die sich aus der Grundordnung ergeben.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann vom Fakultätsrat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. April 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 22. Juli 2020.

Eichstätt/Ingolstadt, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 23. Juli 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2020.

**Anlage 1**

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt • 85072 Eichstätt

An das  
Dekanat der PPF  
Fakultätsmanagement

im Hause

## **Antragsformular für Fakultätsratsvorlagen**

§ 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Fakultätsrats:

Anträge eines Mitglieds der Fakultät, zur Tagesordnung müssen spätestens am achten Arbeitstag vor dem Sitzungstermin im Dekanat schriftlich eingereicht werden.

---

1. Antragsgegenstand:

---

2. Antragsteller/in:

---

3. beantragter Beschluss:

---

4. Begründung:

---

5. Haushaltsauswirkungen:

---

6. Hochschulrechtliche Grundlage

Der Fakultätsrat möge im Rahmen seiner Aufgabenkompetenz nach § 21 Abs. 3 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

- über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums der Fakultät beschließen
- Neufassung und die Änderung von Modulen beschließen.
- die Neufassung und die Änderung von Prüfungsordnungen beschließen.
- die Verleihung akademischer Grade beschließen.
- Neufassung und die Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung beschließen.
- die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren beschließen.
- die Stellungnahme der Fakultät zu Berufungsvorschlägen beschließen.
- die Freistellung für die Forschung beschließen.
- die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen beschließen.
- die Erteilung der Berechtigung zur selbstständigen Lehre beschließen.
- die Bestellung zum Honorarprofessor/ zur Honorarprofessorin beschließen.
- die Vergabe von Finanzmitteln beschließen.
- die Erteilung von Lehraufträgen beschließen.
- 

---

Eichstätt/Ingolstadt, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller/in

---